

4. Kapitel. Geschäftsfähigkeit

Übersicht

Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

Gliederung

- A. **Grundbegriffe**
 - I. Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
 - II. Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)
 - III. Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB)
- B. **Rechtsfolgen mangelnder Geschäftsfähigkeit**
 - I. Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit
 - II. Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger
 - 1. Grundsatz (§ 106 BGB)
 - 2. Grundsätzliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB)
 - 3. Einwilligungsfreie Rechtsgeschäfte
 - 4. Genehmigungsfähigkeit schwebend unwirksamer Verträge (§ 108 BGB)
 - 5. Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)
 - 6. Einseitige einwilligungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 111 BGB)
 - III. Teilgeschäftsfähigkeit (§§ 112, 113 BGB)

A. Grundbegriffe

Von der *Geschäftsfähigkeit* (§§ 104 ff. BGB) sind vor allem die *Rechtsfähigkeit* (§ 1 BGB) und die *Deliktsfähigkeit* (§§ 827, 828 BGB) zu unterscheiden.

I. Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

Die *Geschäftsfähigkeit* ist die *Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen*. Im Rahmen der Privatautonomie kommt jedem die Gestaltungsfreiheit für seine Rechtsverhältnisse zu. Das Gesetz sieht grundsätzlich alle Menschen als geschäftsfähig an und regelt in den §§ 104 ff. BGB die *Ausnahmetatbestände* der *Geschäftsunfähigkeit* und der *beschränkten Geschäftsfähigkeit* aus Gründen des Schutzes dieser Personen.

Geschäftsunfähig sind Personen vor Vollendung ihres siebenten Lebensjahres (§ 104 Nr. 1 BGB), sowie Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Nr. 2 BGB). Anerkannt wird die *partielle Geschäftsunfähigkeit*, die den Ausschluss der Geschäftsfähigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften bedeutet. Im Interesse der Rechtssicherheit gibt es keinen Ausschluss der Geschäftsfähigkeit für besonders schwierige Geschäfte (*relative Geschäftsfähigkeit*).

Beschränkt geschäftsfähig ist ein Minderjähriger zwischen der Vollendung des siebenten Lebensjahres (§ 106 BGB) und der Volljährigkeit, die mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt (§ 2 BGB).

II. Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)

Unter *Rechtsfähigkeit* (§ 1 BGB) ist die allgemeine Fähigkeit des Menschen zu verstehen, als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig ist jeder lebende Mensch (natürliche Personen im Sinne der §§ 1 ff. BGB). Juristischen Personen (§§ 21 ff. BGB) wird die Rechtsfähigkeit von der Rechtsordnung durch staatlichen Hoheitsakt verliehen. Als rechtsfähig anerkannt sind in bestimmtem Umfang auch gewisse Gesamthandsgemeinschaften, namentlich die BGB-Außengesellschaft.¹

III. Deliktsfähigkeit (§§ 827, 828 BGB)

Die *Deliktsfähigkeit* (§§ 827, 828 BGB) ist Voraussetzung für eine Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).

Deliktsunfähig sind alle Personen vor Vollendung des siebenten Lebensjahres (§ 828 I BGB), sowie diejenigen, die sich im Zeitpunkt der Schadenszufügung im Zustande der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden (§ 827 S. 1 BGB). Personen, die das siebente Lebensjahr, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich eines Schadens, den sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder einer Schwebebahn verursachen, ebenfalls deliktsunfähig (§ 828 II 1 BGB), es sei denn, sie haben vorsätzlich gehandelt (§ 828 II 2 BGB).

Minderjährige, die nach § 828 II BGB im Hinblick auf den motorisierten Straßen- und Bahnverkehr deliktsunfähig sind, haften aber verschuldensunabhängig im Rahmen der Gefährdungshaftung, etwa als Halter eines Kfz.²

Beschränkt deliktsfähig sind nach § 828 III BGB die Personen, die das siebente, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei der beschränkten Deliktsfähigkeit hängt die Verantwortlichkeit für die Schadenszufügung von der Einsichtsfähigkeit der betreffenden Person ab.

Alle übrigen Personen sind *deliktsfähig*.

B. Rechtsfolgen mangelnder Geschäftsfähigkeit

I. Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit

Die *Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen* ist *nichtig* (§ 105 I BGB). Die Erklärung eines Geschäftsunfähigen ist somit ohne Rechtswirkung.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 II BGB).

Nach § 105a S. 1 BGB *gelten* Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens eines *volljährigen Geschäftsunfähigen*, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können, *als wirksam* im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung, wenn die Leistung und die

¹ Vgl. auch § 14 II BGB; zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft vgl. BGHZ 146, 341 ff.; Palandt/Sprau § 705 Rn. 24.

² Palandt/Sprau § 828 Rn. 3.

Gegenleistung bewirkt worden sind. Die mit dem Zweck der sozialen Integration volljähriger geistig Behinderter durch das OLG-VertretungsänderungsG mit Wirkung zum 1. August 2002 eingefügte Regelung bewirkt keine von der Nichtigkeitsfolge des § 105 BGB abweichende Rechtsfolge. Vielmehr stellt sie nur eine die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts an sich unberührt lassende *Wirksamkeitsfiktion* hinsichtlich der erbrachten Leistungen auf.³

Vertragliche Primäransprüche werden deshalb zu Gunsten und gegen den Geschäftsunfähigen grundsätzlich nicht begründet. Allerdings folgt aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Geschäftsunfähigen, dass ihm bestimmte vertragliche Folgeansprüche zustehen müssen, namentlich Gewährleistungsansprüche sowie die Widerrufsrechte nach § 312 I 1 BGB und § 312d I 1 BGB. Da § 105a BGB keine Wirksamkeit des Vertrages begründen soll, ist dieses Ergebnis unmittelbare Folge der Wirksamkeitsfiktion hinsichtlich der erbrachten Leistungen. Der Geschäftsunfähige erwirbt alle Folgeansprüche, die im Zusammenhang damit stehen, dass die Leistungen bereits erbracht wurden. Dem Geschäftsunfähigen stehen aber keine Ansprüche statt der Leistung wegen Unmöglichkeit oder Leistungsverzögerung zu, weil eine Wirksamkeitsfiktion mangels Erfüllungswirkung ausscheidet.

Fraglich ist, ob im Fall, dass der Geschäftsunfähige Verkäufer ist, Gewährleistungsansprüche gegen ihn entstehen können. Der Schutzzweck für den Geschäftsunfähigen scheint auf den ersten Blick dagegen zu sprechen. Auf der anderen Seite kann der Gesetzeszweck der sozialen Integration schwerlich erreicht werden, wenn dem Geschäftspartner des Geschäftsunfähigen sämtliche Ansprüche bei Erfüllung mit einer mangelhaften Sache abgeschnitten wären. Maßgeblich muss aber wohl sein, dass es der Konzeption der §§ 105, 105a BGB widersprechen würde, wenn der Geschäftsunfähige Nacherfüllungsansprüchen oder Schadensersatzansprüchen ausgesetzt wäre.⁴

Nach dem Zweck des § 105a BGB gilt auch der Eigentumserwerb des Geschäftsunfähigen und die Verfügung des Geschäftsunfähigen im Rahmen der Erfüllung als wirksam.

Eine *empfangsbedürftige* Willenserklärung wird einem Geschäftsunfähigen gegenüber erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht (§ 131 I BGB). Eine *nicht empfangsbedürftige* Willenserklärung wird mit der Abgabe wirksam, auch wenn die Rechtswirkungen einen Geschäftsunfähigen betreffen (Erbeinsetzung eines Geschäftsunfähigen durch letztwillige Verfügung).

Zur Teilnahme am Rechtsverkehr handelt für den Geschäftsunfähigen sein *gesetzlicher Vertreter*. Für ihre Kinder handeln regelmäßig die Eltern gemeinschaftlich (§ 1629 I 2 BGB), für geschäftsunfähige Volljährige handelt ein *Betreuer* (§ 1902 BGB).

Nach *altem Recht* wurde zwischen der Geschäftsunfähigkeit Volljähriger nach § 104 Nr. 2 BGB und dem früheren § 104 Nr. 3 BGB unterschieden. Nach § 104 Nr. 2 BGB ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Ein wegen Geisteskrankheit entmündigter Volljähriger war nach § 104 Nr. 3 BGB a.F. geschäftsunfähig. Beschränkt geschäftsfähig waren Volljährige nach § 114 BGB a.F., wenn sie wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden waren.

³ Casper *Geschäfte des täglichen Lebens – kritische Anm. zum neuen § 105a BGB*, NJW 2002, 3426 (3427) unter Hinweis auf die Gesetzgebungsmaterialien; a.A. wohl Palandt/*Ellenberger* § 105a Rn. 6: ex nunc-Wirksamkeit des zunächst nichtigen Vertrages.

⁴ Im Ergebnis auch Casper *Geschäfte des täglichen Lebens – kritische Anm. zum neuen § 105a BGB*, NJW 2002, 3426 (3427).

4. Kapitel. Geschäftsfähigkeit

Im Jahre 1992 wurde diese Rechtslage durch das *Betreuungsgesetz* geändert.⁵ Um die Selbstbestimmung des Betreuten zu gewährleisten, wurde die Entmündigung Volljähriger nach § 104 Nr. 3 BGB abgeschafft. Die Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB besteht weiterhin. Ferner wurde § 114 BGB gestrichen, der in den aufgezählten Fällen der Entmündigung die Anwendung der Vorschriften für beschränkt Geschäftsfähige auf Volljährige vorsah.

Zu den wesentlichen Neuregelungen des Betreuungsgesetzes gehört § 1903 BGB, der bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für bestimmte Geschäftskreise die Regelungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit für entsprechend anwendbar erklärt. Insoweit können Volljährige nach Maßgabe des Betreuungsrechts beschränkt geschäftsfähig sein.

II. Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

1. Grundsatz (§ 106 BGB)

Die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger (§ 106 BGB) bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 107 bis 113 BGB. Soweit der Minderjährige nach Maßgabe dieser Vorschriften in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist, ist er unbeschränkt geschäftsfähig.

2. Grundsätzliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB)

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung grundsätzlich der *Einwilligung* (§ 183 BGB) seines gesetzlichen Vertreters, wenn er durch die Willenserklärung *nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil* erlangt (§ 107 BGB). Die Vorschrift bezweckt, einerseits den Minderjährigen vor den nachteiligen Folgen seines rechtsgeschäftlichen Handelns zu schützen, andererseits ihm die Teilnahme am Rechtsverkehr in gewissem Umfang zu ermöglichen. Die Vorschriften des Minderjährigenschutzes sind zwingendes Recht.

3. Einwilligungsfreie Rechtsgeschäfte

Ein *einwilligungsfreies Rechtsgeschäft* des Minderjährigen liegt vor, wenn er durch das Rechtsgeschäft *lediglich einen rechtlichen Vorteil* erlangt (§ 107 BGB). Entscheidend sind allein die rechtlichen Folgen, nicht die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rechtsgeschäfts. Lediglich rechtlich vorteilhaft ist ein Rechtsgeschäft nur dann, wenn es die Rechtsstellung des Minderjährigen ausschließlich verbessert.

Der Minderjährige kann daher *Verträge ohne Einwilligung* des gesetzlichen Vertreters *nicht wirksam* abschließen. Das gilt nicht nur für gegenseitig verpflichtende Verträge, sondern selbst für einseitig verpflichtende Verträge, die eine gesetzliche Leistungsverpflichtung des Minderjährigen begründen (Aufwendungsersatz nach § 670 BGB beim Auftrag; Rückerstattungspflicht nach § 607 I BGB beim unverzinslichen Darlehen).

⁵ Eingehend zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht siehe *Zimmermann/Damrau* Das neue Betreuungs- und Unterbringungsrecht, NJW 1991, 538 ff.

Verfügungsgeschäfte sind lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn *zugunsten* des beschränkt Geschäftsfähigen ein Recht übertragen, aufgehoben, verändert oder belastet wird, da sie vom zugrunde liegenden Kausalgeschäft abstrakt sind.

4. Genehmigungsfähigkeit schwebend unwirksamer Verträge (§ 108 BGB)

Ein Vertrag, der *ohne die erforderliche Einwilligung* (vorherige Zustimmung i.S.d. § 183 S. 1 BGB) des gesetzlichen Vertreters vom Minderjährigen geschlossen wird, ist *schwebend unwirksam*. Mit der *Genehmigung* (nachträgliche Zustimmung i.S.d. § 184 I BGB) des Vertrages durch den gesetzlichen Vertreter wird der Vertrag zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts *rückwirkend wirksam* (§ 108 I BGB). Wird der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig, ist er für die Genehmigung zuständig (§ 108 III BGB).

5. Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)

Bewirkt der Minderjährige einen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrag mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind, so gilt der Vertrag von Anfang an als wirksam. § 110 BGB verlangt die *vollständige Befriedigung des Vertragspartners* mit den überlassenen Mitteln (Taschengeldparagraph). So ist ein Kreditgeschäft grundsätzlich nicht von § 110 BGB gedeckt.

Hat der Minderjährige bei einem Kreditgeschäft alle Raten bezahlt, ist das Kreditgeschäft wegen § 110 BGB allerdings gültig.

Nach überwiegender Auffassung handelt es sich bei § 110 BGB um einen Fall der *konkludenten Einwilligung* des gesetzlichen Vertreters durch Mittelüberlassung.

6. Einseitige einwilligungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 111 BGB)

Einseitige einwilligungsbedürftige Rechtsgeschäfte, die vom Minderjährigen *ohne die erforderliche Einwilligung* des gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden, sind nicht schwebend unwirksam, sondern *endgültig unwirksam* (§ 111 S. 1 BGB). Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das lediglich rechtlich vorteilhaft oder das mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen worden ist, ist nach § 107 BGB wirksam. Zweck des § 111 BGB ist der Ausschluss des Schwebezustandes zugunsten der Rechtsklarheit.

III. Teilgeschäftsfähigkeit (§§ 112, 113 BGB)

Für die *in den §§ 112, 113 BGB* geregelten *Rechtsgeschäfte* (selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts; Dienst- oder Arbeitsverhältnis) ist der *Minderjährige voll geschäftsfähig*. Für alle übrigen Rechtsgeschäfte verbleibt es bei seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit.

14. Fall Sachverhalt

Vater V, der Witwer ist, möchte seinem 16jährigen Sohn S eine Eigentumswohnung schenken. Mit notariell beurkundetem Vertrag überlässt der als Veräußerer bezeichnete V die Eigentumswohnung schenkungsweise dem S. V und S erklären ihre Einigung über den Rechtsübergang; V bewilligt die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch, die der S beantragt.

In der Urkunde heißt es ferner, der Erwerber habe von der Gemeinschaftsordnung der Wohnanlage, deren Pflichten wesentlich über die Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes hinausgehen und die nach §§ 6 II, 5 IV, 10 II WEG zum Inhalt des Sondereigentums gemacht werden, Kenntnis und trete in diese ein.

Zu dem beim Grundbuchamt eingegangenen Vollzugsantrag vertritt der Rechtspfleger in einer Zwischenverfügung die Auffassung, die Überlassung der Eigentumswohnung an den S bedürfe der Bestellung eines Ergänzungspflegers, da wegen des Eintritts des S in den Verwaltervertrag die Schenkung diesem nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringe. V und S möchten wissen, ob sie gegen die Zwischenverfügung mit Aussicht auf Erfolg vorgehen können.

beck-shop.de

14. Fall Lösung

Schwerpunkte

- Schenkung von Wohnungseigentum an einen Minderjährigen
- lediglich rechtlicher Vorteil (§ 107 BGB)
- Insihgeschäft (§ 181 BGB) und Minderjährigenschutz

Gliederung

- | | |
|---|---|
| A. Zulässiges Rechtsmittel gegen die Zwischenverfügung des Rechtspflegers | a) Kein rechtlicher Nachteil des Minderjährigen |
| B. Begründetheit der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Rechtspflegers | b) Rechtliche, nicht wirtschaftliche Wirkungen des Rechtsgeschäfts |
| I. Auflassungserklärung als lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft i.S.d. § 107 BGB | c) Unbeachtlichkeit mittelbarer Wirkungen des Rechtsgeschäfts |
| 1. Auslegung des § 107 BGB | 2. Erwerb von Wohnungseigentum |
| | II. Lediglich rechtlicher Vorteil i.S.d. § 107 BGB und Insihgeschäft nach § 181 BGB |
| | III. Ergebnis |

A. Zulässiges Rechtsmittel gegen die Zwischenverfügung des Rechtspflegers

Nach § 3 Nr. 1h RPfFG sind *Grundbuchsachen* dem Rechtspfleger übertragen. Der Rechtspfleger erließ nach § 18 I GBO eine Zwischenverfügung.¹ Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist die *Beschwerde* zum Landgericht zulässig (§ 11 I RPfFG i.V.m. § 71 I GBO).

Streitig ist, ob der Rechtspfleger vor einer Vorlage zum Beschwerdegericht über eine Abhilfe zu entscheiden hat.²

Beschwerdeberechtigt sind bei Erlass einer Zwischenverfügung die Antragsberechtigten (§ 13 I 2 GBO). Für den Vater gilt § 13 I S. 2 1. Alt. GBO, da sein Recht von der Eintragung betroffen wird, für den Sohn gilt § 13 I 2 2. Alt. GBO, da die Eintragung zu seinen Gunsten erfolgen soll.

¹ Das Grundbuchamt hat drei Möglichkeiten der Entscheidung: Eintragung, Zwischenverfügung, Zurückweisung des Eintragungsantrags. Liegen nicht alle Eintragungsvoraussetzungen vor, sondern bestehen behebbare Hindernisse, ergeht gemäß § 18 I GBO eine Zwischenverfügung; siehe dazu *Habscheid* Freiwillige Gerichtsbarkeit, S. 274 ff.

² Dagegen die h.M. BayObLG RPfG 1999, 525; vgl. auch *Budde* Die Beschwerde im Grundbuchsrecht, RPfG 1999, 513 ff.

B. Begründetheit der Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Rechtspflegers

Nach § 20 GBO ist der von S beantragten Eigentumsumschreibung bei Vorliegen einer rechtswirksam erklärten Auflassung stattzugeben. S kann die Auflassung des Wohnungseigentumsrechts dann wirksam erklären, wenn er lediglich einen rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB) erlangt.

I. Auflassungserklärung als lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft i.S.d. § 107 BGB

1. Auslegung des § 107 BGB

a) Kein rechtlicher Nachteil des Minderjährigen

Entgegen dem Wortlaut des § 107 BGB kommt es nach dem Zweck des Gesetzes nicht darauf an, ob das Rechtsgeschäft dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, sondern darauf, dass der Minderjährige *keinen rechtlichen Nachteil* erleidet. Das ist namentlich für die Beurteilung neutraler (indifferenter) Geschäfte von Bedeutung, durch die weder ein Vorteil noch ein Nachteil erlangt wird, weil die Wirkungen des Rechtsgeschäfts die Sphäre des Minderjährigen nicht berühren.

b) Rechtliche, nicht wirtschaftliche Wirkungen des Rechtsgeschäfts

Zur Beurteilung des rechtlichen Nachteils kommt es entscheidend auf die *rechtlichen Wirkungen* des Geschäfts an. Die *wirtschaftlichen* Vor- und Nachteile, deren Eintritt ungewiss ist, sind unbeachtlich. Das Gesetz stellt allein darauf ab, ob das Rechtsgeschäft den Minderjährigen in irgendeiner Form rechtlich belastet, insbesondere ihn verpflichtet oder seine Rechte (bei Verfügungen) schmälert.

So bedarf etwa ein verpflichtendes Rechtsgeschäft auch dann der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn es wirtschaftlich besonders günstig ist (Beispiel: Der Minderjährige verkauft sein Fahrrad im Werte von 50 € für 85 € oder kauft ein Bild im Werte von 100 € für 50 €.). Bei fehlender rechtlicher Belastung ist es bedeutungslos, ob das Rechtsgeschäft zu einer sonstigen Belastung oder Gefährdung des Minderjährigen führt (Beispiel: Dem Minderjährigen wird eine Giftschlange geschenkt; die Schenkung ist zustimmungsfrei.).

c) Unbeachtlichkeit mittelbarer Wirkungen des Rechtsgeschäfts

Der Vor- oder Nachteil muss sich *unmittelbar* aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts selbst ergeben. Das Gesetz bewahrt den Minderjährigen nur vor den unmittelbaren Wirkungen des Rechtsgeschäfts als solchem. Wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts einen Tatbestand begründet, an den das Gesetz weitere Rechtsfolgen knüpft, dann greift der Schutz des § 107 BGB nicht mehr ein. Es ist vielmehr Aufgabe des gesetzlichen Vertreters, auf solche mittelbaren Folgen des Rechtsgeschäfts zu achten.

So ist etwa die Schenkung eines Kraftfahrzeugs oder eines Grundstücks an einen Minderjährigen, ungeachtet der sich aus dem Eigentum oder der Haltereigenschaft ergebenden Steuerpflicht, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam.³ Grundsätzlich gilt dies auch für die Schenkung von Tieren. Bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr bedarf allerdings eine auch schenkweise Abgabe eines Wirbeltieres der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 11c TierschutzG).

³ Siehe hierzu BGHZ 15, 168 ff.